MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

OGH 27.11.2019, 6 Ob 150/19f â?? Datenschutz verbietet VideoÃ¼berwachung

Description

Date Created
16.04.2020
Meta Fields
Inhalt : Dieser Grundsatz gilt zwar nicht ausnahmslos, war aber im konkreten Fall fÃ¼r die oberstgerichtliche Entscheidung ausschlaggebend. Die Streitteile bewohnen zwei unmittelbar aneinandergrenzende Eigentumswohnungen im Erdgeschoss. Zu den Wohnungen gehÃ¶ren jeweils GÃ¤rten, die ebenfalls aneinandergrenzen. Der Beklagte hatte im Bereich der AuÃ?enfassade seiner Wohnung eine Ã?berwachungskamera montiert, die Ã¼ber eine Handyapplikation steuerbar und auch in der Nacht mittels Infrarot funktionsfÃ¤hig war und mit welcher der Beklagte jederzeit Videoaufnahmen erstellen konnte. Der Schwenkbereich der Kamera umfasste neben dem eigenen Garten des Beklagten auch den vor den beiden GÃ¤rten der Streitteile befindlichen Zugangsweg sowie einen Ã¤uÃ?erst kleinen Bereich in einem Eck des Nachbargartens. Die Anbringung der Ã?berwachungskamera durch den Beklagten war offenbar durch das Verhalten des KlÃ¤gers ausgelÃ¶st worden, stellte das Erstgericht doch umfangreiche Beobachtungs- und Verfolgungshandlungen des KlÃ¤gers und dessen auffÃ¤lliges, ungewÃ¶hnliches und provokatives Verhalten fest. WÃ¤hrend das Erstgericht die Klage dieses Nachbarn auf Entfernung der Ã?berwachungskamera und Unterlassung der kÃ¼nftigen Anbringung in der beschriebenen Form noch abgewiesen hatte, war sein Klagebegehren in 2. und 3. Instanz erfolgreich. Das sogenannte Haushaltsprivileg des Art 2 Abs 2 lit c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erlaubt zwar auch private Foto- und Videoaufnahmen, kommt jedoch (schon) dann nicht zur Anwendung, sobald ein Kamerasystem nicht nur fÃ¼r familiÃ¤re Zwecke eingesetzt wird, sondern zum Beispiel. zur Beweissicherung dienen soll. Da im vorliegenden Fall auch der Ã¶ffentliche Zugangsweg zu den GÃ¤rten beider Streitteile gefilmt wurde, konnte sich der Beklagte nicht erfolgreich auf das Haushaltsprivileg stÃ¼tzen. Auch auf den Rechtfertigungsgrund gemÃ¤Ã? Art 6 Abs 1 lit d der DSGVO konnte sich der Beklagte nicht berufen. Nach dieser Bestimmung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur dann) rechtmÃ¤Ã?ig, wenn lebenswichtige Interessen der betroffenen Person (im gegenstÃ¤ndlichen Fall: des KlÃ¤gers) oder einer anderen natÃ¼rlichen Person (im gegenstÃ¤ndlichen Fall: des Beklagten und dessen AngehÃ¶rigen) geschÃ¼tzt werden. Dieser Rechtfertigungsgrund ist jedoch ebenfalls eng auszulegen; er erfasst lediglich die hÃ¶chsten RechtsgÃ¼ter wie etwa die kÃ¶rperliche Unversehrtheit und das Leben. Diese waren jedoch im gegenstÃ¤ndlichen Fall nicht betroffen. Der Oberste Gerichtshof prÃ¼fte dann auch noch die Anwendbarkeit von Â§ 12 Abs 2 Z 4 Datenschutzgesetz idF des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018, der eine Bildaufnahme dann zulÃ¤sst, wenn im Einzelfall Ã¼berwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen (im gegenstÃ¤ndlichen Fall: des Beklagten) oder eines Dritten bestehen und die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã?igkeit gegeben ist. Diese InteressensabwÃ¤gung fiel allerdings ebenfalls zu Lasten des Beklagten aus. Das HÃ¶chstgericht betonte das Recht des KlÃ¤gers auf Achtung seiner GeheimsphÃ¤re als PersÃ¶nlichkeitsrecht iSd Â§ 16 ABGB. Einer Person darf insbesondere nicht das GefÃ¼hl gegeben werden, dass sie jederzeit Ã¼berwacht werden kann. Dabei ist auf den Ã?berwachungsdruck abzustellen, den der Ã?berwachte empfindet, sodass es nicht darauf ankommt, wie die Kamera konkret eingestellt und wie scharf die Aufnahme tatsÃ¤chlich ist. Entscheidend ist, ob nach den konkreten UmstÃ¤nden die konkrete BefÃ¼rchtung besteht, die Beobachtung mit der Kamera kÃ¶nnte jederzeit einsetzen (3 Ob 195/17y). Das HÃ¶chstgericht kam zum Ergebnis, dass die Interessen des KlÃ¤gers auf Datenschutz und insbesondere sein Geheimhaltungsinteresse Ã¼berwiegen, weil der Beklagte den Zugangsweg zum Garten des KlÃ¤gers Ã¼berwacht und so jederzeit feststellen kann, wann der KlÃ¤ger den Garten betritt. Dass die Ã?berwachungskamera auch den Garten des KlÃ¤gers filmt, greift ebenfalls in dessen Geheimhaltungsinteresse ein. Der OGH betont, dass fÃ¼r die vom Beklagten bezweckte Abschreckung die Ã?berwachung des eigenen GrundstÃ¼cks genÃ¼gt (in diesem Sinne bereits 6 Ob 6/06k).